

Der Bar Kochba Aufstand, der kaiserliche Fiscus und die Veteranenversorgung

Werner Eck

Babatha, die Jüdin aus Maḥoza in der Provinz Arabia, die in einer der Höhlen von Naḥal Ḥever im Kerngebiet der Bar Kochba Revolte ihren Tod fand, war eine vermögende Frau. Allein in ihrer Censusdeklaration vom Dezember des Jahres 127 führte sie, unabhängig vom Vermögen ihres Mannes, vier Dattelhaine als ihren Besitz an, alle auf dem Territorium von Maḥoza gelegen.¹ Diesen Landbesitz vermehrte sie später noch, als sie nach dem Tod ihres zweiten Ehemannes Judah, Sohn des Khthousion, drei Dattelhaine in Maḥoza entweder als Ersatz für die in die Ehe eingebrachte, aber nicht zurückgezahlte Mitgift oder für eine sonstige finanzielle Schuld des Ehemannes an sich brachte.² Ihr zweiter Ehemann hatte auch Hausbesitz in Ein Gedi, den er seiner Tochter Shelamzion teilweise zu Lebzeiten, teilweise erst nach seinem Tod weitergab.³ Ein Dokument, das in Babathas Archiv gefunden wurden, spricht vom Besitz ihres Vaters, der nach P. Yadin 7, der in aramäischer Sprache abgefaßt ist,⁴ vier landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sein Eigen nannte, die nach seinem Tod an seine Frau, Babathas Mutter, fallen sollten. Der erste Ehemann Babathas hatte ebenfalls

¹ The Documents from the Bar-Kochba-Period in the Cave of Letters. Greek Papyri, hg. N. Lewis, Jerusalem 1989, Nr. 16 (zitiert als P. Yadin). Eines dieser Grundstücke ist auch in P. Yadin 2/3 (nabatäisch, noch unpubliziert) aus dem J. 99 erwähnt; vgl. zu P. Yadin 2/3 vorerst A. Yardeni, Notes on two Unpublished Nabataean Deeds from Naḥal Ḥever - P. Yadin 2 and 3, Proceedings of the International Congress on the Dead Sea Scrolls, Jerusalem July 20-25, 1997 (im Druck) und H.M. Cotton, ZPE 119, 1997, 255f. Hannah Cotton möchte ich für ihre profunde Kritik dieses Beitrags danken, ebenso D. Hägedorn und K. Maresch für verschiedene Hinweise.

² P. Yadin 21.22.24.26.

³ P. Yadin 11. 19. 20. Dazu H.M. Cotton, Courtyard(s) in Ein-Gedi: P. Yadin 11, 19 and 20 of the Babatha Archive, ZPE 112, 1996, 197ff.

⁴ Publiziert von Y. Yadin - J.C. Greenfield - A. Yardeni, A Deed of Gift in Aramaic Found in Naḥal Ḥever: Papyrus Yadin 7, *ErIsr* 25, 1996, 383–403 (hebr.).

Landbesitz, da in P. Yadin 5 von agrarischen Produkten gesprochen wird, die sein Vater seinem Bruder Joseph, dem Onkel von Babathas Mann, anvertraut hatte; ein Teil seines Eigentums ging auf seinen und Babathas Sohn über, um dessen Nutzung es später zu Streitigkeiten kam.⁵ Teile der Besitzungen, die diesem Familienclan gehörten, lagen in En Gedi, also nicht in der Provinz Arabia, sondern in Iudaea.⁶ Der vorherrschende Eindruck ist der, daß Babatha und ihre Familienangehörigen zwar nicht reich, aber doch vermögend waren; besitzlos waren sie jedenfalls nicht. Ihr Besitz bestand vornehmlich aus Grund und Boden sowie Wohngebäuden.

Nicht anders ist das Bild der ökonomischen Situation der Familie einer anderen Jüdin, ebenfalls aus Maḥoza in Arabia, die wie Babatha in der Folge der Revolte umgekommen sein muß: Salome Komaise.⁷ Eine Landdeklaration ihres Bruders beim ersten Census in der neuen Provinz Arabia im Jahr 126/7 ist zu fragmentarisch, als daß man etwas über die Zahl der ihm gehörenden Grundstücke sagen könnte, doch das Faktum ist klar.⁸ Salome Komaises erster Ehemann, Sammous, Sohn des Shim'on, aber deklariert allein beim selben Census des Jahres 127, sieben Grundstücke, an denen er zusammen mit seinem Bruder Besitzrechte hat.⁹ Er bezahlt auch im Jahr 125 für eine andere Person, deren Namen verloren gegangen ist, entweder Steuern oder Pacht, was in jedem Fall agrarischen Landbesitz bezeugt.¹⁰ Salomes Mutter, Salome Grapte (oder Gropte), überschreibt, nachdem sie sich wieder verheiratet hatte, ihrer Tochter einen Dattelhain sowie einen Teil eines Hauses in Maḥoza.¹¹ Salomes zweiter Ehemann, Yeshu'a, Sohn des Menahem, gibt als Sicherheit für die Mitgift Salomes all seinen Besitz, auch den, den er in seinem Heimatdorf Soffathe[...] auf dem Territorium der Stadt Livias in der Peraia besaß.¹² Auch die Mitglieder dieser Familie gehörten unmittelbar vor Ausbruch des Bar Kochba Aufstandes zur landbesitzenden Bevölkerung des römischen Arabien bzw. der Peraia, des transjordanischen Teils der Provinz Iudaea. Sie alle dürften während dieser Revolte ums Leben gekommen sein.

⁵ P. Yadin 13-15.

⁶ P. Yadin 11. 19. 20.

⁷ Siehe das Archiv von Salome Komaise in H.M. Cotton - A. Yardeni, *Aramaic, Hebrew and Greek Documentary Texts from Naḥal Ḥever and other Sites. Discoveries in the Judaean Desert XXVII* (zitiert DJD), Oxford 1997, 166ff.

⁸ DJD XXVII Nr. 61.

⁹ DJD XXVII Nr. 62.

¹⁰ DJD XXVII Nr. 60.

¹¹ DJD XXVII Nr. 64.

¹² DJD XXVII Nr. 65.

Auch in anderen Dokumenten, die nach allem, was man sehen kann, nicht aus den Archiven der beiden Frauen stammen, die jedoch ebenfalls in den Höhlen von Naḥal Ḥever, den Zufluchtsorten von Juden während des Bar Kochba Aufstandes, entdeckt wurden, finden wir zahlreiche Hinweise auf Landbesitzer derer, die an der zweiten großen jüdischen Erhebung gegen Rom teilgenommen hatten. Ein noch unpublizierter Papyrus bezeugt in der Provinz Arabien Grundbesitz einer sonst unbekanntenen Salome, wenn sie nicht mit Salome Grapte (Grop̄te) identisch ist.¹³ Ein Sohn oder eine Tochter eines Bacchius aus Philadelphia in Arabia gibt als Sicherheit für eine Hypothek Haus- oder Grundbesitz.¹⁴ Der Bräutigam Aqabas, Sohn des Meir aus dem Dorf Iaḳim südöstlich von Hebron, gibt all seinen Besitz als Sicherheit für die Mitgift seiner Braut.¹⁵ Selbst während des Aufstandes wurden Häuser und Ländereien verkauft.¹⁶ Ob deren neue Besitzer sich lange der erworbenen Güter erfreuen konnten, wissen wir nicht; sehr wahrscheinlich ist es nicht. Sie dürften wohl zumeist infolge des Aufstandes umgekommen sein. Daß ihre zahlreichen Urkunden, die ihre Besitzrechte bezeugen,¹⁷ in den Fluchthöhlen der judäischen Wüste gefunden wurden, ist Beweis genug für ihren Tod spätestens Ende 135/Anfang 136.

Die uns erhaltenen Dokumente betreffen nur einen winzigen Teil der Bevölkerung, die von den Folgen dieses letzten großen jüdischen Aufstandes gegen die römische Herrschaft betroffen wurden. Viele Tausende, vermutlich Zehntausende hatten aktiv als Kämpfer an dem Krieg gegen die Römer teilgenommen; noch mehr hatten den Aufstand unterstützt oder zumindest mit Bar Kochba sympathisiert. Andere mögen, wiewohl gegen ihren Willen, in die Revolte einbezogen worden sein, vielleicht einfach deswegen, weil die Römer zwischen aufständischen und nicht aufständischen Juden in der

¹³ Ḥev/Se nab 2 in der Lesung von Ada Yardeni (Hinweis von Hannah Cotton).

¹⁴ DJD XXVII Nr. 66.

¹⁵ DJD XXVII Nr. 69; vgl. auch Mur. Nr. 115 und 116.

¹⁶ DJD XXVII Nr. 7.8.8a.9.21.22.50. Vgl. 49. Die Dokumente Mur 25, 29 und 30 gehören mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht wie bisher angenommen in die Zeit des zweiten, sondern in die Zeit des ersten Aufstands; siehe im Detail H.M. Cotton, *The Languages of the Legal and Administrative Documents from the Judaeian Desert*, ZPE 125, 1995, 125ff.

¹⁷ Dabei ist es für die hier anstehende Diskussion gleichgültig, ob es sich in den Papyri, die sich auf die Provinz Arabien beziehen, in allen Fällen um wirkliches Eigentum im Rechtssinn handelte oder ob nur Besitzrechte vorlagen, weil die juristische Konstruktion vielleicht eher die einer Pacht waren, früher vom nabatäischen König, jetzt vom Kaiser. Vgl. zu diesem Problem H.M. Cotton, *Land Tenure in the Documents from the Nabataean Kingdom and the Roman Province of Arabia*, ZPE 119, 1997, 255ff.

Provinz nicht unterscheiden konnten oder wollten. Das Endergebnis war jedenfalls, daß ein erheblicher Teil der Bevölkerung zumindest im Zentralgebiet des Aufstandes an dessen Ende tot war. Aber auch viele Juden aus dem angrenzenden Arabien jenseits des Toten Meeres und jenseits des Jordan hatten den Tod gefunden — Babathas und Salome Komaises Familien sind dafür ein sprechender Beweis. Ebenso dürften Juden aus der Peraia, aus dem Dorf Kafar Baru¹⁸ und aus dem Dorf Soffathe[...],¹⁹ deren Dokumente ebenfalls in Naḥal Ḥever aufgefunden wurden, nicht mehr nach Hause zurückgekehrt sein. Nach Cassius Dio 69, 14, 1 soll die Zahl der in den Kämpfen umgekommenen Juden 580,000 betragen haben. Ob diese Zahl zutrifft, ist umstritten und zumindest nicht mit Sicherheit zu verifizieren.²⁰ Doch ist nicht zu leugnen, daß die Dezimierung der Bevölkerung in manchen Gegenden eher einer Ausrottung ähnlich gewesen ist. Darauf deutet auch hin, daß in dem Gebiet, das nach den Funden von Bar Kochba-Münzen direkt unter der Herrschaft des Rebellenführers stand,²¹ vor dem Aufstand sehr zahlreiche, mit großer Wahrscheinlichkeit von Juden bewohnte Siedlungen bestanden, die zumeist mit hiding places verbunden waren. Nach

¹⁸ DJD XXVII Nr. 8. 8a. Zur Lage des Ortes siehe M. Broshi - E. Qimron, A House Sale Deed from Kafar Baru from the Time of Bar Kokhba, IEJ 35, 1986, 200ff. bes. 207; vgl. auch B. Isaac, The Near East under Roman Rule. Selected Papers, Leiden 1998, 253.

¹⁹ Zu Soffathe[...] siehe DJD XXVII Nr. 65.

²⁰ Vgl. z. B. P. Schäfer, Der Bar Kochba-Aufstand, Tübingen 1981, 131ff. Es ist aber auf keinen Fall zulässig, diese Zahl von vorneherein als unglaubwürdig auszuschneiden. Denn natürlich konnte die römische Provinzialverwaltung durch einen Vergleich der Censusunterlagen einschließlich der Kopfsteuerlisten, die unmittelbar in die Zeit vor dem Aufstand gehörten, mit neuen Listen, die nach der Rebellion erstellt wurden, die Zahl der inzwischen nicht mehr lebenden Steuerpflichtigen festzustellen. Eine solche amtliche Zahl könnte durchaus der bei Cassius Dio angeführten zugrunde liegen. Zudem ist zu beachten, daß die Angabe im Zusammenhang anderer Zahlen, die das Ergebnis des Krieges waren, angeführt wird. Man darf davon ausgehen, daß Hadrian im Senat über die Niederschlagung des Aufstandes berichtete und die Gründe angab, warum er nach dem Sieg gegen Bar Kochba von seiner bisherigen ablehnenden Haltung gegenüber militärischem Ruhm abging und eine Imperatorenakklamation annahm. In diesem Bericht dürfte er auch auf die Verluste des Gegners eingegangen sein. Cassius Dio könnte bei seinen Ausführungen darauf zurückgegriffen haben. All das macht die Zahl bei Cassius Dio noch nicht zu einem harten Faktum, doch hat man m.E. die Zahl als möglich zu betrachten.

²¹ Dazu siehe D. Barag, A Note on the Geographical Distribution of Bar-Kokhba Coins, Isr. Num. Jour. 4, 1980, 30–3.

dem Ende der Revolte aber scheinen alle diese Siedlungen aufgehört haben zu existieren. Cassius Dio gibt in dem eben zitierten Passus die Zahl von 948 zerstörten Dörfern. Nach den jetzt bekannten archäologischen Daten scheint eine solche Zahl in diesem Gebiet durchaus möglich zu sein.²²

Viele von diesen getöteten Juden, nicht nur diejenigen, deren Besitzdokumente in den Höhlen wiedergefunden wurden, hatten in ihrer Heimat vor dem Aufstand oder auch während der Revolte selbst Haus- und Landbesitz gehabt. Ihr Tod bzw. ihre Beteiligung an dem Aufstand aber hatte zur Folge, daß dieser Besitz von den Römern entweder sogleich, als man ihre Teilnahme am Kampf gegen die Römer realisierte, oder spätestens nach der endgültigen Niederschlagung der Erhebung als Gut von Rebellen konfisziert oder als *bona vacantia*, als herrenlose Güter, weil keine Erben mehr vorhanden waren, für den *fiscus* beansprucht werden konnte. Eine Kontrolle, was Besitz der Personen gewesen war, die am Aufstand teilgenommen hatten und dabei umgekommen waren, war für die römische Provinzialadministration durchaus möglich; denn Censuserlagen gab es in dieser Provinz genauso wie überall im Imperium Romanum. Darin wurden Personen und Grundbesitz erfaßt.²³ Gleiches gilt für die nicht wenigen Juden, die man gefangen genommen hatte und die auf dem Sklavenmarkt verkauft wurden;²⁴ auch ihr Besitz wurde ganz selbstverständlich eingezogen. Die Fiskalprokuratoren von Iudaea/Syria Palaestina und von Arabia waren in diesen Jahren ohne Zweifel äußerst beschäftigt, um diesen großen und weitläufigen, über beide Provinzen verstreuten Besitz, der in den kaiserlichen Fiscus gelangte, zu bewältigen.²⁵ Wir wissen aus anderen historischen Situationen, daß

²² Auf diesen Aspekt wies mich dankenswerterweise Hannah Cotton hin. Boaz Zissu wird diesen Aspekt in seiner Dissertation an der Hebrew University in Jerusalem näher untersuchen. Auch ihm danke ich für entsprechende Hinweise.

²³ Möglicherweise ist ein Personenregister für die Kopfsteuer in einem Papyrus aus Iudaea zu fassen, der ursprünglich von B. Lifshitz (IEJ 11, 1961, 53-4) allerdings mit irrigem Verständnis publiziert wurde; vgl. jetzt die Neupublikation von H.M. Cotton, in DJD XXXVI als Nr. 34 Se 4.

²⁴ Vgl. etwa A.R. Birley, *Hadrian. The Restless Emperor*, London 1997, 275f.

²⁵ Unsere bisherige Dokumentation für die Finanzprokuratoren der Provinz Iudaea war recht dünn. Siehe H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain III*, Paris 1960, 1082; ders., *Carrières, Supplement*, Paris 1982, 132f. Für die Finanzprokuratoren der Provinz Syria Palaestina ist die Dokumentation durch die Ausgrabungen in Caesarea Maritima nunmehr wesentlich besser. Vgl. dazu W. Eck, *New Inscriptions from Caesarea in Iudaea/Syria Palaestina, Excavations in Caesarea*, hg. J. Patrich (in Vorbereitung). Für Arabia: Pflaum, *Carrières III* 1083; *Suppl.* 133; vgl. auch W. Eck, *Roman Officials in Iudaea and Arabia and Civil Jurisdiction*, in:

gelegentlich Sonderprokuratoren eingesetzt wurden, um einen plötzlichen Anfall von neuem Grundbesitz für das kaiserliche Patrimonium zu bewältigen. So wurde um 196 ein Ti. Claudius Xenophon von Septimius Severus zum *procurator ad bona cogenda* in der Provinz Africa ernannt, nachdem die Bürgerkriege und die damit verbundenen Menschenverluste vor allem unter der Senatorenschaft den kaiserlichen Besitz wesentlich vermehrt hatten.²⁶ Von einer solchen Maßnahme wissen wir zwar für die Zeit nach dem Ende der Revolte in Iudaea und den angrenzenden Gebieten nichts. Doch darf man mit Sicherheit davon ausgehen, daß der Grundbesitz des Kaisers in Iudaea und Arabia wesentlich angewachsen war.

Freilich kann man nicht davon ausgehen, daß es die Intention Hadrians und seiner Finanzbeauftragten war, auf diese Weise den permanenten kaiserlichen Grundbesitz in der Provinz wesentlich auszudehnen. Das hätte einen gewaltigen administrativen Aufwand erfordert, was dem normalen Verhalten der Kaiser nicht entsprochen hätte. Zudem eigneten sich die infolge des Bar Kochba Aufstandes und seiner Folgen angefallenen Güter wohl weniger für die Schaffung von großen, halbwegs zusammenhängenden Domänen wie etwa in Iamnia und Ein Gedi oder wie bei den großen *saltus* in der Provinz Africa, die vornehmlich aus senatorischem Großgrundbesitz hervorgegangen waren. Auch wenn wir nicht genau abschätzen können, wie groß real die in den Dokumenten aus Naḥal Hever und Muraba'at genannten Grundstücke wirklich gewesen sind,²⁷ so ist doch klar, daß es sich durchgängig um nicht-zusammenhängenden Streubesitz von eher geringem Ausmaß gehandelt hat. Nur von individuellen Juden und ihren Familien, die am Aufstand teilgenommen hatten oder die mitsamt ihrer Nachkommenschaft umgekommen waren, so daß es keine legitimen Erben mehr gab, wurde der Besitz in den Fiscus überführt. Ein allgemeiner Einzug des Besitzes aller Juden in Iudaea (und in Arabia), was dann vielleicht eher zu entsprechendem Großgrundbesitz geführt hätte, erfolgte nach dem zweiten Aufstand so wenig wie nach dem ersten.²⁸

Was aber geschah dann mit der gewaltigen Menge an Landbesitz, der ja für den Fiscus nur interessant war, wenn er bebaut wurde und Ertrag brachte? Wir wissen etwa aus Ägypten, daß von Steuerschuldern

Proceedings of the Colloquium on the Documents from the Judaeian Desert, hg. R. Katzoff (im Druck).

²⁶ CIL III 7217= D. 1421.

²⁷ Siehe die Zusammenstellung von H.M. Cotton zuerst in ZPE 114, 1996, 238, sodann in DJD XXVII S. 184 sowie dies., ZPE 119, 1997, 265.

²⁸ Siehe dazu B. Isaac, Iudaea after A.D. 70, JJS 35, 1984, 44ff. = in: ders., The Near East under Roman Rule. Selected Papers, Leiden 1998, 112ff.

eingezogenes Land (ebenso auch Häuser) vom Fiscus wieder verkauft wurde.²⁹ Ebenso kann man davon ausgehen, daß das im Jahr 70 in Iudaea von Vespasian konfiszierte Land aufständischer Juden wieder an Privatleute veräußert wurde.³⁰ Ähnliches hat man vermutlich auch unmittelbar nach dem Ende des Bar Kochba Aufstandes versucht, da so am schnellsten finanzielle Gewinne zu erzielen und das Land wieder produktiv gemacht werden konnte. Nach dem zweimaligen Aderlaß der jüdischen Bevölkerung in den beiden Kriegen von 66/70 und 132/136 war freilich die Zahl der Einwohner ganz erheblich zurückgegangen, in manchen Gegenden, vor allem im eigentlichen Iudaea, mehr als in anderen. Das hat die Zahl der möglichen Käufer mit Wahrscheinlichkeit ganz wesentlich beschränkt.³¹ Nach tannaitischen Quellen, die wahrscheinlich die Situation in Iudaea nach der zweiten Revolte beschreiben, hätten damals sogar die religiösen jüdischen Autoritäten das sonst geltende Verbot, konfisziertes jüdisches Land von der römischen Provinzialverwaltung zurückzukaufen, für Iudaea für eine gewisse Zeit aufgehoben.³² Falls diese Überlieferung ein zutreffender Reflex auf die damalige Situation wäre, würde sie zumindest zeigen, daß man von jüdischer Seite versuchte, nicht zu viel ehemaligen jüdischen Besitz in völlig fremde Hände übergehen zu lassen. Ob sich freilich darüber hinaus genügend andere Käufer aus den mehrheitlich griechischen Städten der Provinz fanden, wissen wir nicht; doch galten zumindest die eigentlichen früheren Siedlungszentren der Juden zunächst noch als unruhige Gebiete. So ist es leicht

²⁹ Siehe dazu P.R. Swarney, *The Ptolemaic and Roman Idios Logos*, Toronto 1970, 53ff.

³⁰ In Ägypten hat Hadrian nach dem großen Judenaufstand der Jahre 115-117 offensichtlich den von Juden eingezogenen Grundbesitz nicht veräußert, sondern zunächst in einer speziellen Kasse zusammengefaßt; vgl. A. Zwierek, *ΙΟΥΔΑΙΚΟΣ ΛΟΓΟΣ*, JJP 16/17, 1971, 45ff.; P. Köln II 97. Diese Kasse besagt freilich nicht, daß solch eingezogener Grundbesitz generell damals nicht wieder veräußert wurde. Vgl. auch allgemein J. Mélièze-Modrzejewski, *Ιουδαίοι ἀφιρημένοι. La fin de la communauté juive d'Égypte (115-117 de n.è.)*, Symposium 1985, hg. G. Thür, Köln 1989, 337ff.

³¹ Allerdings sollte man auch berücksichtigen, daß Juden auch auf Seiten der Römer an den Kämpfen teilnahmen. Ein Soldat ist z. B. durch CIL XVI 106 bezeugt. Er war im Jahr des Ausbruchs der Aufstandes rekrutiert worden.

³² mGit. 5,6; tGit 5,1. Dies sind die frühesten Quellen zum Sikarikon. Zu Versuchen, das Konzept zu erklären, das hinter diesem keineswegs klaren Begriff steht, siehe vor allem Sh. Safrai, *Zion* 17, 1952, 50ff. (hebr.); D. Rokeah, *Tarbiz* 35, 1966, 125ff. (hebr.). Vgl. auch B. Isaac - A. Oppenheimer, *The Revolt of Bar Kokhba: Ideology and Modern Scholarship*, JJS 36, 1985, 55 = Isaac, *The Near East* (Anm. 28) 244.

vorstellbar, daß der Verkauf des konfiszierten Landes zu einem ökonomisch/fiskalisch akzeptierbaren Preis nicht so schnell vor sich ging.³³

Ein Dokument, das im Jahr 152 geschrieben wurde, läßt aber möglicherweise noch eine andere Möglichkeit erkennen, wie die römischen Provinzialbehörden das konfiszierte Land rentabel verwenden konnten. Im J. 152 fand in Caesarea eine Verhandlung vor dem Freigelassenenprokurator der Provinz Syria Palaestina, Aelius Amphigetes, statt. Antragsteller war ein Valerius Serenus, ein Veteran, der im Dorf Meason in der Peraia seinen Wohnsitz hatte. Ausgelöst wurde die Verhandlung dadurch, daß Valerius Serenus offensichtlich bei einer Amtshandlung des ritterlichen Prokurators (Calpurnius) Quintianus³⁴ nicht teilgenommen hatte. Quintianus hatte offensichtlich Land an Veteranen angewiesen, nicht nur an den Veteranen Valerius Serenus, sondern an eine größere Zahl von Soldaten, die mit Serenus zusammen entlassen worden waren. Dies ist jedenfalls die wahrscheinliche Interpretation, die zunächst H. Maehler, sodann vor allem R. Haensch der entsprechenden Passage des Papyrus gegeben haben.³⁵ Mit Wahrscheinlichkeit lag das Land, das Valerius Serenus erhalten hatte, in dem Dorf Meason in der Peraia.

Was an dem Verfahren überrascht, ist die Tatsache, daß im Jahr 152 eine größere Anzahl von Veteranen in Syria Palaestina offensichtlich bei ihrer Entlassung nicht mit Geld, sondern mit Land abgefunden wurden, nicht im Rahmen einer systematischen Ansiedlung aller entlassenen Soldaten an einem Ort, etwa in einer Deduktionskolonie, sondern durch individuelle Anweisungen.³⁶ Im 2. Jh. aber war es sonst, wie es scheint, weitgehend üblich, Veteranen eine bestimmte Geldsumme aus dem *aerarium militare* als Abfindung zum Wiedereinstieg in das zivile Leben auszubezahlen. Ansiedlungen hatten allerdings nicht völlig aufgehört. So haben unter den Severern in Ägypten Veteranen offensichtlich von der Provinzialadministration Land erhalten;³⁷ Severus Alexander hat ausgedienten Soldaten *praedia*

³³ Vielleicht hat eine ähnliche Situation in Ägypten nach 117 zur Schaffung einer speziellen Vermögensverwaltung geführt; vgl. oben Anm. 30.

³⁴ Dazu W. Eck, Ein Prokurenorenpaar von Syria Palaestina in P. Berol. 21652, ZPE 123, 1998, 249ff.

³⁵ Vgl. H. Maehler, Akten des XIV Internationalen Papyrologenkongresses, hg. E. Kießling - H.-A. Rupprecht, München 1974, 241ff., vor allem aber R. Haensch, ZSS 109, 1992, 274 Anm. 186.

³⁶ J.C. Mann, *Legionary Recruitment and Veteran Settlement during the Principate*, London 1983.

³⁷ Wilcken, *Chrestomatie* Nr. 461; vgl. auch R. Alston, *Soldier and Society in Roman Egypt*, London 1985, 48ff.

angewiesen, die auf dem rechten Rheinufer lagen³⁸ und dort vermutlich bald Ziel von germanischen Angriffen wurden, weshalb wohl auch die Bonner *legio I Minervia* in Kämpfe verwickelt wurde.³⁹ Ein inschriftlicher Text aus Attaleia in Pamphylien berichtet von einem L. Gavius Fronto, der von Traian den Auftrag erhielt, 3000 Legionsveteranen nach Cyrene zu führen, die dort als Kolonisten angesiedelt werden sollten.⁴⁰ Daß insgesamt aber Landanweisungen als Abfindungen in den Provinzen immer mehr zurücktraten, braucht nicht zu überraschen, weil notwendigerweise nach dem Ende der Eroberungskriege und der Konsolidierung der Lage in den Provinzen nicht mehr beliebig freies Land zur Verfügung stand. Für die Kaiser aber war klar, daß die Beachtung der Rechtsordnung und die Sicherheit der Landbesitzer überall im Reich für ihre eigene Herrschaft eine notwendige Voraussetzung war. Nur nach inneren Aufständen, nach Revolten gegen die römische Oberhoheit konnte es noch zu einem größeren Zuwachs an verfügbarem öffentlichen Boden führen, wie etwa in Gallien nach dem Zusammenbruch des Aufstands von 69/70, als beispielsweise 113 führende Mitglieder der Treverer ihre angestammte Heimat verließen.⁴¹ Ihr gesamter Grundbesitz fiel selbstverständlich an den Fiscus.

In diesen Kontext fügt sich die Information ein, die aus P. Berol. 21652 zu gewinnen ist. Er zeigt, daß im Jahr 152 in Syria Palaestina nicht das übliche Verfahren bei der Entlassung der Veteranen, die *missio nummaria*, angewandt wurde, sondern offensichtlich eine *missio agraria* erfolgte. Die Landanweisung erfolgte durch den ritterlichen Fiskalprokurator, in dessen Verfügungsgewalt die Ländereien offensichtlich standen.

Seit dem Ende des Bar Kochba Aufstandes waren bis zum Jahr 152 rund 16 Jahre vergangen, wenn sich die letzten Kampfhandlungen, wie es den Anschein hat, bis ins Jahr 136 erstreckten.⁴² Es wurde oben vermutet, daß die massenhafte Konfiskation von jüdischem Grundbesitz in Verbindung mit der Entvölkerung weiter Gebiete dazu geführt hat, daß dieses Land nicht sehr schnell wieder an private Käufer veräußert werden konnte, jedenfalls in einer profitablen Form. Da mußte eigentlich der Gedanke naheliegen, Veteranen mit Fiskalland abzufinden. Das schonte die Finanzen des *aerarium*

³⁸ Paulus, Dig. 21,2,11.

³⁹ CIL XIII 8017; siehe dazu W. Eck, *Legio I Minervia*, in: *Actes du Congrès sur les legions de Rome sous le Haut-Empire*, hg. Y. Le Bohec (im Druck).

⁴⁰ SEG XVII 584 = Smallwood, Documents Nr. 313.

⁴¹ Tac., Hist. 5,19,3.

⁴² Siehe dazu W. Eck - G. Foerster, Ein Triumphbogen für Hadrian bei Tel Shalem im Beth Shean Valley, *JRA* 12, 1999, 294ff. Vgl. ferner W. Eck, The Bar Kokhba Revolt: The Roman Point of View, *JRS* 89, 1999, 76-89.

militare, ohne daß die Verpflichtungen gegenüber den Veteranen verletzt wurden. Gleichzeitig konnte auf diesem Weg durch Niederlassung von Veteranen die Entvölkerung mancher Teile der Provinz vermindert und eine Verstärkung der Rom gegenüber loyalen Untertanen erreicht werden. Das heißt nicht, daß alle Veteranen in Syria Palaestina in diesen Jahren mit Landanweisungen abgefunden wurden. Bei den im J. 149/150 ausgeschiedenen Legionären der *legio X Fretensis*, die nach Ägypten zurückkehrten,⁴³ ist dies beispielsweise weniger wahrscheinlich.⁴⁴ Möglicherweise hat man sogar den Veteranen die Wahl zwischen beiden Abfindungsweisen freigestellt. Aber eine *missio agraria* mußte durchaus im Interesse des Fiscus und der Ruhe in der Provinz sein.

Valerius Serenus hatte im Dorf Meason in der Peraia seinen Landbesitz. Aus Dokumenten, die während des Bar Kochba Aufstandes abgefaßt wurden und auf die oben schon verwiesen wurde, sehen wir, daß auch Juden aus der Peraia an dem Aufstand teilgenommen hatten und, mit aller Wahrscheinlichkeit, dabei umgekommen waren.⁴⁵ Zumindest wurden ihre Dokumente in unterirdischen Zufluchtsplätzen gefunden. Somit ist auch in der Peraia ehemals jüdischer Grundbesitz vom Fiskalprokurator konfisziert worden. Die Voraussetzungen, um römische Veteranen nach ihrer Dienstzeit dort mit Land zu versorgen, war also gegeben. Valerius Serenus könnte einer der Veteranen sein, der dort mit solch konfisziertem Land abgefunden wurde. Wenn er seine gesamte Dienstzeit in der Provinz absolviert hat, wie es damals bei den einfachen Soldaten der Normalität entsprach, dann hatte er wohl auch an den Kämpfen gegen Bar Kochba und seine Anhänger teilgenommen. Die Besiegten zahlten so am Ende nochmals für die Sieger.⁴⁶

Köln

⁴³ PSI 1026 = CIL XVI App. Nr. 13.

⁴⁴ Freilich ist es immer denkbar, daß sie das ihnen zugewiesene Land weiterverkauft haben und den finanziellen Gewinn mit nach Ägypten nahmen.

⁴⁵ Siehe oben zu Anm. 12 und 18.

⁴⁶ Weiteres konfisziertes Land könnte verwendet worden sein, um Veteranen, die seit der Gründung von Aelia Capitolina in der neuen Kolonie angesiedelt wurden, mit Grundeigentum auszustatten. Dabei darf man davon ausgehen, daß der neuen Kolonie nicht nur im ersten Jahr Veteranen zugewiesen wurden, sondern vermutlich über längere Zeit. Freilich ist nicht bekannt wie groß das eigentliche Territorium der Kolonie gewesen ist. Man sollte aber nicht ausschließen, daß Veteranen der Colonia Aelia Capitolina auch außerhalb dieses Territoriums Land erhielten, falls dort nicht genügend ertragreiches Land zu finden war. Daß die Veteranen ihr Land grundsätzlich selbst bebauten, braucht man ohnehin nicht anzunehmen.